

An die
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Jugendhilfeausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

**Einladung
zur 7. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses**

(XVI. Wahlperiode)

am Donnerstag, dem 10.11.2016, um 17:00 Uhr

Jugendheim B@mm Hoch 3
Mühlenstr. 19, 41363 Jüchen

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der 7. Sitzung
 - 1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
 - 1.2. Genehmigung der letzten Niederschrift
2. Tageseinrichtung für Kinder / Tagespflege
 - 2.1. Bedarfsentwicklung im Bereich der Kindertagesbetreuung in Jüchen, Korschenbroich und Rommerskirchen
Vorlage: 51/1669/XVI/2016
 - 2.2. Förderung des Erweiterungsbaus der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Rommerskirchen, Gorchheimer Weg 6 in Rommerskirchen

Vorlage: 51/1655/XVI/2016

- 2.3. Förderung des Neubaus der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Jüchen, Bahnstr. 49 in Jüchen Otzenrath
Vorlage: 51/1649/XVI/2016
- 3. Hilfe zur Erziehung – Bezuschussung der Erziehungsberatungsstellen
 - 3.1. Erhöhung des Ansatzes für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirchengemeinden in Neuss e.V
Vorlage: 51/1698/XVI/2016
 - 3.2. Unterhaltsvorschussleistungen
Vorlage: 51/1662/XVI/2016
- 4. Kreisentwicklungskonzept
 - 4.1. Familienfest
Vorlage: 51/1702/XVI/2016
 - 4.2. Freizeitführer für Familien im Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 51/1703/XVI/2016
- 5. Jugendarbeit / Jugendschutz
 - 5.1. Ferienaktion
Vorlage: 51/1704/XVI/2016
- 6. Mitteilungen der Verwaltung
- 7. Anfragen
- 8. Verschiedenes



Vorsitz

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1669/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.11.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Bedarfsentwicklung im Bereich der Kindertagesbetreuung in Jüchen, Korschenbroich und Rommerskirchen****Sachverhalt:**

Die Anzahl der Kinder im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes, die einen Anspruch gemäß § 24 SGB VIII auf einen betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege haben steigt seit einiger Zeit in einem so starken Maße an, dass ein Zwischenbruch im Kreisjugendhilfeausschuss notwendig wird, da Maßnahmen baulicher Art zu realisieren sind.

Gründe für den steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen:

- Planung, Erschließung und rasante Bebauung von Neubaugebieten in den drei Kommunen im Zuständigkeitsbereich. Dadurch bedingt ziehen relativ viele Familien mit Kindern im Kindergartenalter in den Zuständigkeitsbereich.
- Zuzüge von jungen Familien in alten Wohnungsbestand.
- Steigende Geburtenzahlen / steigende Geburtenrate. Die Geburtenrate ist von 1,38 im Jahr 2012 auf 1,47 im Jahr 2014 angestiegen. Aufgrund der steigenden Geburtenzahlen ist auch mit einem Anstieg der Geburtenrate im Jahr 2015 zu rechnen.
- Aufnahme von Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen.
- Stetig steigender Bedarf in der U3-Betreuung und somit ein steigender Bedarf an Plätzen für Kinder unter drei Jahren.

Die aktuelle Bedarfsentwicklung in Jüchen, Korschenbroich und Rommerskirchen wird in der Anlage dargestellt.

Zusammenfassend ergibt sich folgender Bedarf:

	Jüchen		Korschenbroich		Rommerskirchen	
	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3
versorgungsberechtigte Kinder						
zum 01.08.2016	607	639	905	900	378	365
Anzahl Plätze	218	593	308	820	140	344
		-46		-80		-21
Versorgungsquote in %	35,91	92,80	34,03	91,11	37,04	94,25
Anzahl der geplanten Wohneinheiten	15		20		10	
zum 01.08.2017		642		922		396
Anzahl der Plätze		593		839		362
		-49		-83		-34
Versorgungsquote in %		92,37		91,00		91,41
Anzahl der geplanten Wohneinheiten	40		80		30	
Zum 01.08.2018		644		924		403
Anzahl der Plätze		593		839		362
		-51		-85		-41
Versorgungsquote in %		92,08		90,80		89,83
Anzahl der geplanten Wohneinheiten	40		80		30	
Zum 01.08.2019		623		929		392
Anzahl der Plätze		593		839		362
		-30		-90		-30
Versorgungsquote in %		95,18		90,31		92,35
Anzahl der geplanten Wohneinheiten	40		80		10	

Die Angaben in der Tabelle geben den aktuellen Stand der Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege an, wie auch die aktuellen Kinderzahlen (Stand 01.08.2016) in den Kommunen. Zuzüge in die angegebenen Neubaugebiete sind nicht berücksichtigt.

Konsequenzen aus der Bedarfsplanung:

Jüchen:

Errichtung einer Kindertageseinrichtung mit drei Gruppen auf der Bahnstraße 49 in Jüchen Otzenrath.

Kosten: 1.940.000,00 €

Korschenbroich:

Anbau einer fünften Gruppe an die Kindertageseinrichtung Josef-Thory-Straße in Korschenbroich Kleinenbroich.

Kosten: 800.000,00 €

Rommerskirchen:

Erweiterung der Kindertageseinrichtung Gorchheimer Weg um eine dritte Gruppe.

Kosten: 380.000,00 €

Finanzierung:

Haushaltsjahr		gesamt	2016	2017	2018
Kita Bahnstr. 49 in Jüchen	Gesamtkosten	1.940.000,00	679.000,00	1.261.000,00	
	Ü3-Förderung	128.609,00	45.013,00	83.596,00	
	Kreiszuschuss	898.550,00	314.493,00	584.057,00	
Kita Josef-Thory-Str.32 in Korschenbroich	Gesamtkosten	800.000,00		560.000,00	240.000,00
	Ü3-Förderung	177.239,00		124.068,00	53.171,00
	Kreiszuschuss	301.533,00		105.537,00	195.996,00
Kita Gorchheimer Weg 6 in Rommerski.	Gesamtkosten	380.000,00		266.000,00	114.000,00
	Ü3-Förderung	66.113,00		46.279,00	19.834,00
	Kreiszuschuss	153.270,00		107.289,00	45.981,00
Kreiszuschuss gesamt		1.353.353,00	314.493,00	796.883,00	241.977,00
Zur Verfügung stehende Haushaltsmittel			345.283,00	300.000,00	
			30.790,00	- 496.883,00	- 241.977,00

Sollten für die die geplanten Maßnahmen Ü3-Ausbaumittel wie beantragt bewilligt werden, verringern sich die Aufwendungen des Kreisjugendamtes im HH-Jahr 2016 um 40.000,00 € und im HH-Jahr 2017 um ca. 88.000,00 €.

Die Baumaßnahmen in Jüchen und Rommerskirchen sind Bestandteil der Tagesordnung, die Maßnahme in Korschenbroich folgt in der nächsten Sitzung des Kreisjugendhilfeausschusses.

Beschlussempfehlung:

- Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung des Jugendamtes zur Kenntnis.
- Er beauftragt die Verwaltung weitere Planungsgespräche mit den drei Kommunen im Zuständigkeitsbereich zu führen um Plätze für Kinder unter und über drei Jahren in Kindertageseinrichtungen zu schaffen.
- Die Verwaltung wird außerdem beauftragt, die Kindertagespflege durch die Anwerbung von Kindertagespflegepersonen und die Schaffung von weiteren Großtagespflegestellen auszubauen.

Anlagen:

Bedarfsentwicklung im Bereich der Kindertagesbetreuung

**Bedarfsentwicklung im Bereich der Kindertagesbetreuung in
der Gemeinde Jüchen,
der Stadt Korschenbroich
und der Gemeinde Rommerskirchen**

Kindergartenjahr 2016/17												
Übersicht über die Kindertageseinrichtungen, Gruppenformen und Anzahl der Plätze U3 und Ü3 in Jüchen												
Einzugsbereich	Gruppenformen										Anzahl der Plätze	
	I.	II.	III.	ink.	Wald	U3	Ü3	ink.				
Jüchen, Garzweiler, Kelzenberg												
Villa Kunterbunt Steinstr.	3	1	2	0	0	26	94	0				
Kath. Kindergarten Jüchen	3	0	0	0	0	18	42	0				
Kita. Garzweiler	1,5	0,5	1	0	0	14	46	0				
Kita. Kelzenberg	2	0	0	0	0	12	28	0				
	9,5	1,5	3	0	0	70	210	0				
Hochneukirch, Otzenrath, Holz												
Kath. Kindergarten Hochneukirch	2	0	2	0	0	12	78	0				
Kita. Weststr.	3,5	0,5	0	2	0	26	73	10				
Kath. Kindergarten Otzenrath	1	0	1	0	0	4	41	0				
	6,5	0,5	3	2	0	42	192	10				
Gierath, Stessen, Bedburdyck												
Kath. Kindergarten Gierath	2	0	2	0	0	12	78	0				
Kita. Stessen	2	1	1	0	0	22	48	2				
Kath. Kindergarten Bedburdyck	2	0	1	0	0	12	53	0				
	6	1	4	0	0	46	179	2				
gesamt	22	3	10	2	0	158	581	12				

Gruppenformen:

Gruppenform I: 4 bis 6 zweijährige Kinder plus 14 bis 16 Kinder ab 3 Jahre, insgesamt max. 20 Kinder
 Gruppenform II: max. 10 Kinder unter 3 Jahren
 Gruppenform III: max. 25 Kinder über 3 Jahre
 inklusive Gruppe: max. 17 Kinder, davon bis zu 6 Kinder mit Behinderung und 11 Kinder ohne Behinderung
 Waldgruppe: max. 20 Kinder ab 3 Jahre

Bedarfsplanung Jüchen										
Wohnbereiche		Jüchen gesamt			Jüchen, Garzw. Kelz.		Hochneuk. Otzenr. Holz		Bedburd. Gierath, Stessen	
Kindergartenjahr 2016/17										
Plätze Ü3		593			210		202			181
Überbelegungsplätze		66			28		18			20
Plätze U3		158			70		42			46
Plätze KTP		60			30		20			10
Bedarfsanalyse Ü3										
Jahrgang										
2010 / 11		185			79		58			48
2011 / 12		200			63		71			66
2012 / 13		254			92		84			78
Bedarf Ü3 Plätze		639			234		213			192
Anzahl Ü3 Plätze		593			210		202			181
Differenz		-46			-24		-11			-11
Bedarfsanalyse U3										
2013 / 14	222/100*75	166,5			81/100*75 =		64,5		55/100*75 =	41,25
2014 / 15	206/100*30	61,8			87/100*30 =		21,6		47/100*30 =	14,1
2015 / 16	179/100*3	5,37			69/100*3 =		2,04		42/100*3 =	1,26
Bedarf U3-Plätze		233,67			88,92		88,14			56,61
U3-Plätze		218			100		62			56
Differenz		-15,67			11,08		-26,14			-0,61

Wohnbereiche	Jüchen gesamt	Jüchen, Garzw. Kelz.	Hochneuk. Otzenr. Holz	Bedburd. Gierath, Stessen
Kindergartenjahr 2017/18				
Plätze U3	593	210	202	181
Überbelegungsplätze	66	28	18	20
Plätze U3	158	70	42	46
Plätze KTP	60	30	20	10
Bedarfsanalyse				
Jahrgang				
2011 / 12	166	53	61	52
2012 / 13	208	74	70	64
2013 / 14	268	99	100	69
hinw. Jahrg				
Bedarf U3 Plätze	642	226	231	185
Anzahl U3 Plätze	593	210	202	181
Differenz	-49	-16	-29	-4
Bedarfsanalyse U3				
2014 / 15	154,5	87/100*75 = 65,25	72/100*75 = 54	55/100*75 = 41,25
2015 / 16	57	80/100*30 = 24	69/100*30 = 20,7	41/100*30 = 12,3
2016 / 17	5,7	80/100*3 = 2,4	69/100*3 = 2,07	41/100*3 = 1,23
Bedarf U3-Plätze	217,2	91,65	76,77	54,78
U3-Plätze	218	100	62	56
Differenz	0,8	8,35	-14,77	1,22

geschätzt
geschätzt

Wohnbereiche	Jüchen gesamt		Jüchen, Garzw. Kelz.	Hochneuk. Otzenr. Holz	Bedburd. Gierath, Stessen
Kindergartenjahr 2018/19					
Plätze Ü3	593		210	202	181
Überbelegungsplätze	66		28	18	20
Plätze U3	158		70	42	46
Plätze KTP	60		30	20	10
Bedarfsanalyse					
Jahrgang					
2012 / 13	170		64	50	56
2013 / 14	208		74	76	58
2014 / 15	266		112	96	58
hinw. Jahrg					
Bedarf U3 Plätze	644		250	222	172
Anzahl U3 Plätze	593		210	202	181
Differenz	-51		-40	-20	9

Wohnbereiche	Jüchen gesamt		Jüchen, Garzw. Kelz.	Hochneuk. Otzenr. Holz	Bedburd. Gierath, Stessen
Kindergartenjahr 2019/20					
Plätze Ü3	593		210	202	181
Überbelegungsplätze	66		28	18	20
Plätze U3	158		70	42	46
Plätze KTP	60		30	20	10
Bedarfsanalyse					
Jahrgang					
2013 / 14	178		63	66	49
2014 / 15	215		91	77	47
2015 / 16	230		90	87	53
hinw. Jahrg					
Bedarf U3 Plätze	623		244	230	149
Anzahl U3 Plätze	593		210	202	181
Differenz	-30		-34	-28	32

geschätzt

Bedarfsplanung Jüchen 2016						
			U3			
	5-jährige	4-jährige	3-jährige	2-jährige	1-jährige	u1-jährige
Kiga-Jahr 2016/17	01.10.2010 bis 31.07.2011	01.08.2011 bis 31.07.2012	01.08.2012 bis 31.10.2013	01.11.2013 bis 31.10.2014	01.11.2014 bis 31.10.2015	01.11.2015 bis 31.10.2016
Anzahl der Kinder	185	200	254	222	206	179
Bedarf	100%	100%	100%	75%	30%	3%
Bedarf U3-Plätze				167	62	5
Bedarf				Bedarf		
Plätze Ü3 insgesamt		639		Plätze U3 insgesamt	234	
bestehende Plätze		593			158 + 60 KTP	

Kiga-Jahr 2017/18	01.10.2011 bis 31.07.2012	01.08.2012 bis 31.07.2013	01.08.2013 bis 31.10.2014	01.11.2014 bis 31.10.2015	01.11.2015 bis 31.10.2016	01.11.2016 bis 31.10.2017
Anzahl der Kinder	166	208	268			
Bedarf	100%	100%	100%	75%	30%	3%
Bedarf U3-Plätze				0	0	0
Bedarf				Bedarf		
Plätze Ü3 insgesamt		642		Plätze U3 insgesamt	0	
bestehende Plätze		593			158 + 60 KTP	

Kiga-Jahr 2018/19	01.10.2012 bis 31.07.2013	01.08.2013 bis 31.07.2014	01.08.2014 bis 31.10.2015	01.11.2015 bis 31.10.2016	01.11.2016 bis 31.10.2017	01.11.2017 bis 31.07.2018
Anzahl der Kinder	170	208	266			
Bedarf	100%	100%	100%	75%	30%	3%
Bedarf U3-Plätze				0	0	0
Bedarf				Bedarf		
Plätze Ü3 insgesamt		644		Plätze U3 insgesamt	0	
bestehende Plätze		593			158 + 60 KTP	

Kindertagespflege (KTP)



Bedarfsentwicklung in Jüchen für Kinder über drei Jahre						
Wohnbereiche	Jüchen gesamt	Jüchen, Garzw. Kelz.	Hochneuk. Otzenr. Holz	Bedburd. Gierath, Stessen		
Kindergartenjahr 2013/14						
Bedarf Ü3 Plätze	591	229	175	187		
Anzahl Ü3 Plätze	553	195	174	184		
Differenz	-38	-34	-1	-3		
Kindergartenjahr 2014/15						
Bedarf Ü3 Plätze	614	246	184	184		
Anzahl Ü3 Plätze	557	203	177	177		
Differenz	-57	-43	-7	-7		
Kindergartenjahr 2015/16						
Bedarf Ü3 Plätze	640	237	216	187		
Anzahl Ü3 Plätze	576	203	189	184		
Differenz	-64	-34	-27	-3		
Kindergartenjahr 2016/17						
Bedarf Ü3 Plätze	639	234	213	192		
Anzahl Ü3 Plätze	593	210	202	181		
Differenz	-46	-24	-11	-11		
Kindergartenjahr 2017/18						
Bedarf Ü3 Plätze	642	226	231	185		
Anzahl Ü3 Plätze	593	210	202	181		
Differenz	-49	-16	-29	-4		
Kindergartenjahr 2018/19						
Bedarf Ü3 Plätze	644	250	222	172		
Anzahl Ü3 Plätze	593	210	202	181		
Differenz	-51	-40	-20	9		
Kindergartenjahr 2019/20						
Bedarf Ü3 Plätze	623	244	230	149		
Anzahl Ü3 Plätze	593	210	202	181		
Differenz	-30	-34	-28	32		

Auswertung für die Gemeinde Jüchen:

In Jüchen ist für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet und somit einen gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung haben, eine Versorgungslücke von 46 Plätzen im laufenden Kindergartenjahr festzustellen.

Nach dem aktuellen Planungsstand werden im

- Kiga-Jahr 2017/18, 49 Plätze
- Kiga-Jahr 2018/19, 51 und
- Kiga-Jahr 2019/20, 30 Plätze

fehlen.

In der Planung sind Zuzüge in Neubausiedlungen und alten Wohnungsbestand nicht berücksichtigt.

Im Bereich Hochneukirch, Holz und Otzenrath entstehen nach Auskunft der Gemeinde Jüchen mittelfristig ca. 180 Wohneinheiten.

Um den aktuellen und mittelfristigen Bedarf bewältigen zu können, ist der Neubau einer Kindertageseinrichtung mit zunächst drei Gruppen erforderlich. Bei der Planung sind Plätze für Kinder unter und über drei Jahren zu berücksichtigen.

Da die Neubaugebiete vorrangig im Bereich Hochneukirch, Holz und Otzenrath realisiert werden, ist es sinnvoll, in dem Bereich eine Kindertageseinrichtung zu errichten. Die Gemeinde Jüchen hat dafür das Grundstück auf der Bahnstr. 49 in Otzenrath vorgesehen. Dort soll eine Einrichtung mit drei Gruppen entstehen. Die Gruppen werden für die Betreuung von Kindern unter und über drei Jahren geeignet sein sowie für die Förderung von Kindern mit Behinderung. Das Grundstück und die Bauplanungen lassen eine Erweiterung der Kindertageseinrichtung bei künftig zusätzlichen Bedarf zu.

Kindergartenjahr 2016/17												
Übersicht über die Kindertageseinrichtungen, Gruppenformen und Anzahl der Plätze U3 und Ü3 in Korschenbroich Einzugsbereiche												
Korschenbroich, Herrenshoff	Gruppenformen						Plätze					
	I.	II.	III.	ink.	Wald	U3	Ü3	ink.				
Kath. Kindergarten Korschenb.	3	0	1	0	0	18	67	0				
Am Sportplatz	1,5	0,5	1	0	1	14	66	0				
Danziger Straße	1	1	0	1	0	16	26	5				
Herrenshoff	1	1	2	1	0	16	76	5				
Kita Lebenshilfe	2,5	1,5	0	0	0	30	35	0				
	9	4	4	2	1	94	270	10				
Kleinenbroich												
Kath. Kindergarten	2	0	0	0	0	12	28	0				
Am Hallenbad	2,5	0,5	0	0	0	15	40	0				
Josef-Thony-Straße	1,5	0,5	1	2	0	11	71	12				
Auf den Kempen	2,5	0,5	0	0	0	16	39	0				
Pestalozzistraße	1	0	1	0	0	6	39	0				
Dietrich-Bonhöffer-Straße	1	0	1	0	0	4	41	0				
	10,5	1,5	3	2	0	64	258	12				
Glehn												
Kath. Kindergarten	1	1	2	0	0	16	64	0				
Am Kerper Weiher	1	1	1	1	0	16	51	5				
Schulstraße	0,5	0,5	2	0	0	8	52	0				
	2,5	2,5	5	1	0	40	167	5				
Pesch, Donatusstraße	1,5	0,5	1	0	0	14	46	0				
Liedberg, Kath. Kiga	2	0	1	0	0	12	51	1				
gesamt	25,5	8,5	14	5	1	224	792	28				

Gruppenformen:
 Gruppenform I: 4 bis 6 zweijährige Kinder plus 14 bis 16 Kinder ab 3 Jahre, insgesamt max. 20 Kinder
 Gruppenform II: max. 10 Kinder unter 3 Jahren
 Gruppenform III: max. 25 Kinder über 3 Jahre
 inklusive Gruppe: max. 17 Kinder, davon bis zu 6 Kinder mit Behinderung und 11 Kinder ohne Behinderung
 Waldgruppe: max. 20 Kinder ab 3 Jahre

Kindergartenjahr 2017/18												
Übersicht über die Kindertageseinrichtungen, Gruppenformen und Anzahl der Plätze U3 und Ü3 in Korschenbroich Einzugsbereiche												
Korschenbroich, Herrenshoff	Gruppenformen						Plätze					
	I.	II.	III.	ink.	Wald	U3	Ü3	ink.				
Kath. Kindergarten Korschenb.	3	0	1	0	0	18	67	0				
Am Sportplatz	1,5	0,5	1	0	1	14	66	0				
Danziger Straße	1	1	0	1	0	16	26	5				
Herrenshoff	1	1	2	1	0	16	76	5				
Kita Lebenshilfe	2,5	0,5	0	1	0	16	50	6				
	9	3	4	3	1	80	285	16				
Kleinenbroich												
Kath. Kindergarten	2	0	0	0	0	12	28	0				
Am Hellenbad	2,5	0,5	0	0	0	15	40	0				
Josef-Thony-Straße	1,5	0,5	1	2	0	11	71	12				
Auf den Kempen	2,5	0,5	0	0	0	16	39	0				
Pestalozzistraße	1	0	1	0	0	6	39	0				
Dietrich-Bonhöffer-Straße	1	0	1	0	0	6	39	0				
	10,5	1,5	3	2	0	66	256	12				
Glehn												
Kath. Kindergarten	1	1	2	0	0	16	64	0				
Am Kerper Weiher	1	1	1	1	0	16	51	5				
Schulstraße	0,5	0,5	2	0	0	8	52	0				
	2,5	2,5	5	1	0	40	167	5				
Pesch, Donatusstraße	1,5	0,5	1	0	0	14	46	0				
Liedberg, Kath. Kiga	2	0	1	0	0	12	51	1				
gesamt	25,5	7,5	14	6	1	212	805	34				

Gruppenformen:
 Gruppenform I: 4 bis 6 zweijährige Kinder plus 14 bis 16 Kinder ab 3 Jahre, insgesamt max. 20 Kinder
 Gruppenform II: max. 10 Kinder unter 3 Jahren
 Gruppenform III: max. 25 Kinder über 3 Jahre
 inklusive Gruppe: max. 17 Kinder, davon bis zu 6 Kinder mit Behinderung und 11 Kinder ohne Behinderung
 Waldgruppe: max. 20 Kinder ab 3 Jahre

Bedarfsplanung Korschebroich									
Wohnbereiche	Ko. gesamt	Wohnbereich Ko/He	Wohnbereich Pesch	Wohnbereich Kl-broich	Wohnb. G/St./Ru.	Wohnb. Liedberg			
Kindergartenjahr 2016/17									
Plätze U3	820	280	46	270	172	52			
Überbelegungsplätze	68	18	6	22	20	2			
Plätze U3	224	94	14	64	40	12			
Plätze KTP	84	26	12	15	26	5			
Bedarfsanalyse U3									
Jahrgang									
2010 / 11	230	74	12	75	54	15			
2011 / 12	308	110	21	102	56	19			
2012 / 13	362	132	28	102	73	27			
Bedarf U3 Plätze	900	316	61	279	183	61			
Anzahl U3 Plätze	820	280	46	270	172	52			
Differenz	-80	-36	-15	-9	-11	-9			
Bedarfsanalyse U3									
2013 / 14	321/100*75	99/100*75 =	23/100*75 =	107/100*75 =	68/100*75 =	24/100*75 =			
2014 / 15	298/100*30	91/100*30 =	18/100*30 =	98/100*30 =	75/100*30 =	16/100*30 =			
2015 / 16	286/100*3	95/100*3 =	27/100*3 =	96/100*3 =	50/100*3 =	18/100*3 =			
Bedarf U3-Plätze	338,73	104,4	23,46	112,53	75	23,34			
U3-Plätze	308	120	26	79	66	17			
Differenz	-30,73	15,6	2,54	-33,53	-9	-6,34			

11

Wohnbereiche	Ko. gesamt	Wohnbereich Ko/He	Wohnbereich Pesch	Wohnbereich Kl-broich	Wohnb. GI/St./Ru.	Wohnb. Liedberg
Kindergartenjahr 2017/18						
Plätze Ü3	839	301	46	268	172	52
Überbelegungsplätze	68	18	6	22	20	2
Plätze U3	212	80	14	66	40	12
Plätze KTP	84	26	12	15	26	5
Bedarfsanalyse Ü3						
Jahrgang						
2011 / 12	239	83	16	80	48	12
2012 / 13	277	103	20	73	57	24
2013 / 14	406	128	31	136	84	27
Bedarf Ü3 Plätze	922	314	67	289	189	63
Anzahl Ü3 Plätze	839	301	46	268	172	52
Differenz	-83	-13	-21	-21	-17	-11
Bedarfsanalyse U3						
2014 / 15	223,5	91/100*75 = 68,25	18/100*75 = 13,5	98/100*75 = 73,5	75/100*75 = 56,25	16/100*75 = 12
2015/ 16	85,8	95/100*30 = 28,5	27/100*30 = 8,1	96/100*30 = 28,8	50/100*30 = 15	18/100*30 = 5,4
2016 / 17	8,58	95/100*3 = 2,85	27/100*3 = 0,81	96/100*3 = 2,88	50/100*3 = 1,5	18/100*3 = 0,54
Bedarf U3-Plätze	317,88	99,6	22,41	105,18	72,75	17,94
U3-Plätze	296	106	26	81	66	17
Differenz	-21,88	6,4	3,59	-24,18	-6,75	-0,94

Wohnbereiche	Ko. gesamt	Wohnbereich Ko/He	Wohnbereich Pesch	Wohnbereich Kl-broich	Wohnb. GI/St./Ru.	Wohnb. Liedberg
Kindergartenjahr 2018/19						
Plätze Ü3	839	301	46	268	172	52
Überbelegungsplätze	68	18	6	22	20	2
Plätze U3	209	77	14	66	40	12
Plätze KTP	84	26	12	15	26	5
Bedarfsanalyse Ü3						
Jahrgang						
2012 / 13	220	80	18	58	45	19
2013 / 14	320	98	24	108	67	23
2014 / 15	384	121	25	126	92	20
hinw.-Jahrg.						
Bedarf Ü3 Plätze	924	299	67	292	204	62
Anzahl Ü3 Plätze	839	301	46	268	172	52
Differenz	-85	2	-21	-24	-32	-10

Wohnbereiche	Ko. gesamt	Wohnbereich Ko/He	Wohnbereich Pesch	Wohnbereich Kl-broich	Wohnb. GI/St./Ru.	Wohnb. Liedberg
Kindergartenjahr 2019/20						
Plätze Ü3	839	301	46	268	172	52
Überbelegungsplätze	68	18	6	22	20	2
Plätze U3	209	77	14	66	40	12
Plätze KTP	84	26	12	15	26	5
Bedarfsanalyse Ü3						
Jahrgang						
2013 / 14	259	74	20	88	55	22
2014 / 15	316	92	22	106	78	18
2015 / 16	354	124	30	116	64	20
hinw.-Jahrg.						
Bedarf Ü3 Plätze	929	290	72	310	197	60
Anzahl Ü3 Plätze	839	301	46	268	172	52
Differenz	-90	11	-26	-42	-25	-8

Bedarfsplanung Korschenbroich 2016						
Auswertung des Kiga-Jahres 2016/17	Ü3			U3		
	5-jährige 01.10.2010 bis 31.07.2011	4-jährige 01.08.2011 bis 31.07.2012	3-jährige 01.08.2012 bis 31.10.2013	2-jährige 01.11.2013 bis 31.10.2014	1-jährige 01.11.2014 bis 31.10.2015	geschätzt u1-jährige 01.11.2015 bis 31.10.2016
Anzahl der Kinder	230	308	362	321	298	286
Bedarf	100%	100%	100%	75%	30%	3%
U3 gesamt	230	308	362	240,75	89,4	8,58
Versorgungsquote in %						
Bedarf insgesamt		900				
bestehende Plätze		820			339	
					224 + 84 KTP	

Kiga-Jahr 2017/18	01.10.2011 bis 31.07.2012	01.08.2012 bis 31.07.2013	01.08.2013 bis 31.10.2014	01.11.2014 bis 31.10.2015	01.11.2015 bis 31.10.2016	01.11.2016 bis 31.07.2017
Anzahl der Kinder	239	277	406	298	286	286
Bedarf	100%	100%	100%	75%	30%	3%
Bedarf U3-Plätze				224	86	9
Bedarf				Bedarf		
Plätze Ü3 insgesamt		922		Plätze U3 insgesamt	318	
bestehende Plätze		839			212 + 84 KTP	

Kiga-Jahr 2018/19	01.10.2012 bis 31.07.2013	01.08.2013 bis 31.07.2014	01.08.2014 bis 31.10.2015	01.11.2015 bis 31.10.2016	01.11.2016 bis 31.10.2017	01.11.2017 bis 31.07.2018
Anzahl der Kinder	220	320	384			
Bedarf	100%	100%	100%	75%	30%	3%
Bedarf U3-Plätze						
Bedarf				Bedarf		
Plätze Ü3 insgesamt		924		Plätze U3 insgesamt	0	
bestehende Plätze		839			212 + 84 KTP	

Kindertagespflege (KTP)

Bedarfsentwicklung für Ü3-Kinder						
Bedarfsplanung Korschenbroich						
Wohnbereiche	Ko. gesamt	Korschenbroich	Pesch	Kleinenbroich	Glehn/St./Ru.	Liedberg
Kindergartenjahr 2014/15						
Bedarf Ü3-Plätze	840	286	63	238	185	68
Anzahl Ü3-Plätze	788	263	39	261	172	53
Differenz	-52	-23	-24	23	-13	-15
Kindergartenjahr 2015/16						
Bedarf Ü3 Plätze	882	292	62	271	192	65
Anzahl Ü3 Plätze	803	279	39	261	172	52
Differenz	-79	-13	-23	-10	-20	-13
Kindergartenjahr 2016/17						
Bedarf Ü3 Plätze	900	316	61	279	183	61
Anzahl Ü3 Plätze	820	280	46	270	172	52
Differenz	-80	-36	-15	-9	-11	-9
Kindergartenjahr 2017/18						
Bedarf Ü3 Plätze	922	314	67	289	189	63
Anzahl Ü3 Plätze	839	301	46	268	172	52
Differenz	-83	-13	-21	-21	-17	-11
Kindergartenjahr 2018/19						
Bedarf Ü3 Plätze	924	299	67	292	204	62
Anzahl Ü3 Plätze	839	301	46	268	172	52
Differenz	-85	2	-21	-24	-32	-10
Kindergartenjahr 2019/20						
Bedarf Ü3 Plätze	929	290	72	310	197	60
Anzahl Ü3 Plätze	839	301	46	268	172	52
Differenz	-90	11	-26	-42	-25	-8

Auswertung für die Stadt Korschenbroich:

Trotz der Errichtung von zwei Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 6 Gruppen und zwei Provisorien (2Gruppen) konnte die Versorgungslücke bei den Kita-Plätzen für Kinder über drei Jahren nicht geschlossen werden.

Im laufenden Kindergartenjahr fehlen in der Stadt Korschenbroich 80 Plätze für Kinder über drei Jahren.

In den folgenden Kindergartenjahren werden nach der aktuellen Bedarfsplanung

- Kiga-Jahr 2017/18, 83 Plätze
- Kiga-Jahr 2018/19, 85 Plätze
- Kiga-Jahr 2019/20, 90 Plätze

fehlen.

Besonders betroffen sind die Stadtteile Glehn, Kleinenbroich und Pesch.

In der Bedarfsplanung sind Zuzüge in Neubausiedlungen und alten Wohnungsbestand nicht berücksichtigt.

Zwischen Stadtverwaltung und Kreisjugendamt finden zurzeit Planungsgespräche statt, um kurz- und mittelfristige Lösungen zu erarbeiten.

Für **Kleinenbroich** soll im Jahr 2017/18 eine Gruppe an das städt. Familienzentrum angebaut werden. Möglichkeiten für Erweiterungsbaumaßnahmen für weitere drei Gruppen an bestehende Einrichtungen werden zurzeit geprüft, auch im Hinblick darauf, dass das Neubaugebiet „Holzkamp“ um 100 Wohneinheiten erweitert werden soll.

In **Korschenbroich** West wird im Jahr 2017 ein Neubaugebiet mit 240 Wohneinheiten im ersten Bauabschnitt erschlossen und bebaut. Eine Kindertageseinrichtung mit 4 Gruppen ist dort eingeplant.

In **Glehn** stehen mittel- bis langfristig ebenfalls Baugrundstücke für 60 Wohneinheiten zur Verfügung, auch dort sind zusätzliche Plätze für Kinder unter und über drei Jahren notwendig.

Kindergartenjahr 2016/17											
Übersicht über die Kindertageseinrichtungen, Gruppenformen und Anzahl der Plätze Ü3 und Ü3 in Rommerskirchen Einzugsbereiche											
Rommerski, Vanikum, Sinsteden	Gruppenformen						Plätze				
	I.	II.	III.	ink.	Wald	Ü3	Ü3	Ü3	Ü3	ink.	ink.
Kath. Kindergarten Rommersk.	1	0	1	0	0	6	39			0	0
Sonnenhaus, Giller Str.	1	1	3	0	0	16	84			0	0
Kath. Kindergarten Sinsteden	1,5	0,5	0	0	0	13	22			0	0
Kita-Gorchheimer Weg	1,5	0,5	0	0	0	14	21			0	0
	5	2	4	0	0	49	166			0	0
Butzheim, Nettesh. Frixheim, Anstel											
Pustebume, Frixheimer Straße	1,5	0,5	0	0	1	18	37			0	0
Abenteurland, Pappelstraße	1,5	0,5	1	1	0	14	58			5	5
	3	1	1	1	1	32	95			5	5
Evinghoven, Widdesh. Hoeningen, Oek.											
Kleine Riesen, Evinghoven	1	0	0	0	0	6	14			0	0
Kleine Stroiche, Hoeningen	0	1	2	0	0	10	50			0	0
Kath. Kindergarten Oekoven	1	0	0	0	0	6	14			0	0
	2	1	2	0	0	22	78			0	0
gesamt	10	4	7	1	1	103	339			5	5

Gruppenformen:

Gruppenform I: 4 bis 6 zweijährige Kinder plus 14 bis 16 Kinder ab 3 Jahre, insgesamt max. 20 Kinder
 Gruppenform II: max. 10 Kinder unter 3 Jahren
 Gruppenform III: max. 25 Kinder über 3 Jahre
 inklusive Gruppe: max. 17 Kinder, davon bis zu 6 Kinder mit Behinderung und 11 Kinder ohne Behinderung
 Waldgruppe: max. 20 Kinder ab 3 Jahre

Kindergartenjahr 2017/18											
Übersicht über die Kindertageseinrichtungen, Gruppenformen und Anzahl der Plätze U3 und Ü3 in Rommerskirchen Einzugsbereiche											
Rommerski, Vanikum, Sinsteden	Gruppenformen						Plätze				
	I.	II.	III.	ink.	Wald	U3	Ü3	ink.			
Kath. Kindergarten Rommersk.	1	0	1	0	0	6	39	0			
Sonnenhaus, Giller Str.	1,5	0,5	3	0	0	14	91	0			
Kath. Kindergarten Sinsteden	1,5	0,5	0	0	0	13	22	0			
Kita-Gorchheimer Weg	2	0	0	0	0	8	32	0			
	6	1	4	0	0	41	184	0			
Butzheim, Nettesh. Frixheim, Anstel											
Pustebume, Frixheimer Straße	1,5	0,5	0	0	1	18	37	0			
Abenteuerland, Pappelstraße	1,5	0,5	1	1	0	14	58	5			
	3	1	1	1	1	32	95	5			
Evinghoven, Widdesh. Hoeningen, Oek.											
Kleine Riesen, Evinghoven	1	0	0	0	0	6	14	0			
Kleine Strolche, Hoeningen	0	1	2	0	0	10	50	0			
Kath. Kindergarten Oekoven	1	0	0	0	0	6	14	0			
	2	1	2	0	0	22	78	0			
gesamt	11	3	7	1	1	95	357	5			

Gruppenformen:
 Gruppenform I: 4 bis 6 zweijährige Kinder plus 14 bis 16 Kinder ab 3 Jahre, insgesamt max. 20 Kinder
 Gruppenform II: max. 10 Kinder unter 3 Jahren
 Gruppenform III: max. 25 Kinder über 3 Jahre
 inklusive Gruppe: max. 17 Kinder, davon bis zu 6 Kinder mit Behinderung und 11 Kinder ohne Behinderung
 Waldgruppe: max. 20 Kinder ab 3 Jahre

Bedarfsplanung Rommerskirchen						
Wohnbereiche	Roki gesamt	Roki, Sinst. Vanikum	Evingh. Oekoven, Hön.	Butzh. Nettesh. Frix. Ans.		
Kindergartenjahr 2016/17						
Plätze Ü3	344	166	78			100
Überbelegungsplätze	36	18	8			10
Plätze U3	103	49	22			32
Plätze U3 in KTP	37	22	5			10
Bedarfsanalyse Ü3						
Jahrgang						
2010 / 11	91	45	24			22
2011 / 12	114	59	31			24
2012 / 13	160	83	26			51
Bedarf Ü3 Plätze	365	187	81			97
Anzahl Ü3 Plätze	344	166	78			100
Differenz	-21	-21	-3			3
Bedarfsanalyse U3						
2013 / 14	104,25	53,25	22,5			28,5
2014 / 15	36,9	20,1	10,5			6,3
2015 / 16	3,48	1,56	0,99			0,93
Bedarf U3-Plätze	144,63	74,91	33,99			35,73
U3-Plätze	140	71	27			42
Differenz	-4,63	-3,91	-6,99			6,27

Wohnbereiche	Roki gesamt	Roki, Sinst. Vanikum	Evingh. Oekoven, Hön.	Butzh. Nettesh. Frix. Ans.
Kindergartenjahr 2017/18				
Plätze U3	362	184	78	100
Überbelegungsplätze	36	18	8	10
Plätze U3	95	41	22	32
Plätze U3 in KTP	37	22	5	10
Bedarfsanalyse Ü3				
Jahrgang				
2011 / 12	97	51	29	17
2012 / 13	125	66	23	36
2013 / 14	174	88	33	53
Bedarf Ü3 Plätze	396	205	85	106
Anzahl Ü3 Plätze	362	184	78	100
Differenz	-34	-21	-7	-6
Bedarfsanalyse U3				
2014 / 15	92,25	50,25	26,25	$21/100 \cdot 75 = 15,75$
2015 / 16	34,8	15,6	9,9	$25/100 \cdot 30 = 9,3$
2016 / 17	3,48	1,56	0,99	$25/100 \cdot 3 = 0,93$
Bedarf U3-Plätze	130,53	67,41	37,14	25,98
U3-Plätze	132	63	27	42
Differenz	1,47	-4,41	-10,14	16,02

Wohnbereiche	Roki gesamt	Roki, Sinst. Vanikum	Evingh. Oekoven, Hön.	Butzh. Nettesh. Frix. Ans.
Kindergartenjahr 2018/19				
Plätze Ü3	362	184	78	100
Überbelegungsplätze	36	18	8	10
Plätze U3	95	41	22	32
Plätze U3 in KTP	28	18	5	5
Bedarfsanalyse Ü3				
Jahrgang				
2012 / 13	106	59	17	30
2013 / 14	136	67	25	44
2014 / 15	161	88	43	30
Bedarf Ü3 Plätze	403	214	85	104
Anzahl Ü3 Plätze	362	184	78	100
Differenz	-41	-30	-7	-4

Wohnbereiche	Roki gesamt	Roki, Sinst. Vanikum	Evingh. Oekoven, Hön.	Butzh. Nettesh. Frix. Ans.
Kindergartenjahr 2019/20				
Plätze Ü3	362	184	78	100
Überbelegungsplätze	36	18	8	10
Plätze U3	95	41	22	32
Plätze U3 in KTP	28	18	5	5
Bedarfsanalyse Ü3				
Jahrgang				
2013 / 14	115	57	25	33
2014 / 15	124	71	31	22
2015 / 16	153	69	45	39
Bedarf Ü3 Plätze	392	197	101	94
Anzahl Ü3 Plätze	362	184	78	100
Differenz	-30	-13	-23	6

Bedarfsplanung Rommerskirchen 2016						
Kiga-Jahr 2016/17	01.08.2010 bis 31.07.2011	01.08.2011 bis 31.07.2012	01.08.2012 bis 31.10.2013	01.11.2013 bis 31.10.2014	01.11.2014 bis 31.10.2015	01.11.2015 bis 31.07.2016
Anzahl der Kinder						Prognose
Bedarf	91	114	160	139	123	116
Bedarf U3-Plätze	100%	100%	100%	75%	30%	3%
Bedarf				104	37	3
Plätze Ü3 insgesamt		365		Bedarf Plätze U3 insgesamt	145	
bestehende Plätze		344				
					103+ 37 KTP = 140	

Kiga-Jahr 2017/18	01.08.2011 bis 31.07.2012	01.08.2012 bis 31.07.2013	01.08.2013 bis 31.10.2014	01.11.2014 bis 31.10.2015	01.11.2015 bis 31.10.2016	01.11.2016 bis 31.07.2017
Anzahl der Kinder						Prognose
Bedarf	97	125	174	123	116	116
Bedarf U3-Plätze	100%	100%	100%	75%	30%	3%
Bedarf				92	35	3
Plätze Ü3 insgesamt		396		Bedarf Plätze U3 insgesamt	131	
bestehende Plätze		362				
					95+ 37 KTP = 132	

Kiga-Jahr 2018/19	01.08.2012 bis 31.07.2013	01.08.2013 bis 31.07.2014	01.08.2014 bis 31.10.2015	01.11.2015 bis 31.10.2016	01.11.2016 bis 31.10.2017	01.11.2017 bis 31.07.2018
Anzahl der Kinder						Prognose
Bedarf	106	136	161	116	116	116
Bedarf U3-Plätze	100%	100%	100%	75%	30%	3%
Bedarf				87	35	3
Plätze Ü3 insgesamt		403		Bedarf Plätze U3 insgesamt	125	
bestehende Plätze		362				
					95+ 37 KTP = 136	

Kindertagespflege (KTP)

Bedarfsentwicklung in Rommerskirchen für Kinder über drei Jahre						
Wohnbereiche	Roki gesamt	Roki, Vanikum, Sinst.	Oeko., Evingh., Höningen	Anste, Frixh., Nettesh., Butzh.		
Kindergartenjahr 2013/14						
Bedarf Ü3 Plätze	331	179	72	80		
Anzahl Ü3 Plätze	310	152	60	98		
Differenz	-21	-27	-12	18		
Kindergartenjahr 2014/15						
Bedarf Ü3 Plätze	326	166	72	88		
Anzahl Ü3 Plätze	312	152	60	100		
Differenz	-14	-14	-12	12		
Kindergartenjahr 2015/16						
Bedarf Ü3 Plätze	329	163	86	80		
Anzahl Ü3 Plätze	312	152	60	100		
Differenz	-17	-11	-26	20		
Kindergartenjahr 2016/17						
Bedarf Ü3 Plätze	365	187	81	97		
Anzahl Ü3 Plätze	344	166	78	100		
Differenz	-21	-21	-3	3		
Kindergartenjahr 2017/18						
Bedarf Ü3 Plätze	396	205	85	106		
Anzahl Ü3 Plätze	362	184	78	100		
Differenz	-34	-21	-7	-6		
Kindergartenjahr 2018/19						
Bedarf Ü3 Plätze	403	214	85	104		
Anzahl Ü3 Plätze	362	184	78	100		
Differenz	-41	-30	-7	-4		
Kindergartenjahr 2019/20						
Bedarf Ü3 Plätze	392	197	101	94		
Anzahl Ü3 Plätze	362	184	78	100		
Differenz	-30	-13	-23	6		

Auswertung für die Gemeinde Rommerskirchen:

In der Gemeinde Rommerskirchen sind zuletzt drei zusätzliche Gruppen errichtet worden, um dem Bedarf nach Betreuungsplätzen, insbesondere für Kinder über drei Jahren gerecht zu werden. Bereits jetzt ist festzustellen, dass der Bedarf wesentlich stärker gestiegen ist, als ursprünglich geplant. Im laufenden Kindergartenjahr ist eine Versorgungslücke von 21 Plätzen festzustellen.

Nach dem aktuellen Planungsstand werden im

- Kiga-Jahr 2017/18, 34 Plätze
- Kiga-Jahr 2018/19, 20 Plätze
- Kiga-Jahr 2019/20, 9 Plätze

fehlen.

In der Planung sind Zuzüge in Neubausiedlungen und alten Wohnungsbestand nicht berücksichtigt.

Im Bereich der Gillbachgrundschule / Nettessheimer Weg entstehen nach Auskunft der Gemeinde Rommerskirchen weitere 60 Wohneinheiten. Die Vermarktung der Grundstücke beginnt Ende dieses Jahres, von einer zügigen Bebauung ist auszugehen.

Um den aktuellen und mittelfristigen Bedarf bewältigen zu können, ist eine Erweiterung der Kindertageseinrichtung Gorchheimer Weg 6 um eine dritte Gruppe erforderlich.

Die Gemeinde Rommerskirchen hat in Abstimmung mit dem Kreisjugendamt die entsprechenden Planungen vorangetrieben. Der Erweiterungsbau soll bereits im Jahr 2017 realisiert werden, um dem anstehenden Bedarf gerecht zu werden.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1655/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.11.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Förderung des Erweiterungsbaus der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Rommerskirchen, Gorchheimer Weg 6 in Rommerskirchen****Sachverhalt:**

Seit dem 01.08.2013 haben alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, gemäß § 24 SGB VIII einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung. Darüber hinaus haben alle Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung.

Wie bereits in der Bedarfsplanung aufgezeigt, fehlen im Bereich Rommerskirchen zusätzliche Plätze für Kinder unter und über drei Jahre.

Ursache für den steigenden Bedarf

- ist eine weitere Ausbaustufe im Neubaugebiet im Umfeld der Gillbach-Grundschule am Nettesheimer Weg mit 60 Wohneinheiten. Laut Auskunft der Gemeinde Rommerskirchen stehen die Baugrundstücke ab Ende dieses Jahres zum Verkauf, es wird damit gerechnet, dass die ersten Häuser bereits Ende 2017 bezogen werden.
- sind die Zuzüge von jungen Familien mit Kindern in „alten Wohnungsbestand“
- Steigende Geburtenzahlen / eine steigende Geburtenrate machen zusätzliche Betreuungsplätze notwendig.
- ist die Aufnahme von Flüchtlingskinder in die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Rommerskirchen
- Der Bedarf im Rahmen der U3-Betreuung wird auch zukünftig steigen, infolge dessen werden zusätzliche Plätze für Kinder unter drei Jahren benötigt.

Der zusätzliche Bedarf kann mit den bestehenden Ressourcen nicht abgedeckt werden. Die Schaffung von zusätzlichen Plätzen ist deshalb erforderlich. Die Erweiterung der kommunalen Kindertageseinrichtung am Gorchheimer Weg 6 um eine Gruppe der Gruppenform III ist möglich. Sie ist bei den Bauplanungen berücksichtigt worden und ist deshalb unproblematisch.

Ein Antrag auf Förderung im Rahmen des Ü3-Ausbaus wurde beim Landesjugendamt gestellt. Für den Ü3-Ausbau stehen für die Gemeinde Rommerskirchen, gemäß Beschluss des Kreisjugendhilfeausschusses vom 16.06.2016, Fördermittel in Höhe von 66.113,19 € = 90 % der Förderung, der Träger hat einen Anteil von 10 % zu tragen, zur Verfügung. Durch die Landesförderung reduziert sich der Kreiszuschuss entsprechend der Förderrichtlinien.

Die Bauplanungen sind mit dem Kreis- und Landesjugendamt abgestimmt worden.

Die Gemeinde Rommerskirchen hat mit ihrem Schreiben vom 21.07.2016 einen Antrag auf 50 % Förderung der Bau- und Einrichtungskosten gestellt.

Die Kosten für die Baumaßnahme und für die Inneneinrichtung werden mit 380.000,00 € angegeben. Abzüglich der Landesförderung und dem damit verbundenen Trägeranteil = 73.459,00 € verbleiben anererkennungsfähige Gesamtkosten in Höhe von 306.541,00 €. Auf der Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 06.11.2008 und 16.10.2013 zur Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen kann der Gemeinde Rommerskirchen demnach ein Zuschuss des Kreisjugendamtes in Höhe von 153.270,50 € gewährt werden.

Informationen zu den Auswirkungen auf den Haushalt können der Tabelle im Tagesordnungspunkt 2.1 „Bedarfsentwicklung im Bereich der Kindertagesbetreuung in Jüchen, Korschenbroich und Rommerskirchen“ entnommen werden.

Baubeginn soll Anfang des Jahres 2017 sein. Die Gruppe soll bereits Anfang 2018 den Betrieb aufnehmen.

Beschlussempfehlung:

Da noch Abstimmungsgespräche mit den Bürgermeistern stattfinden, wird der Beschlussvorschlag in der Sitzung mündlich mitgeteilt.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1649/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.11.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Förderung des Neubaus der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Jüchen, Bahnstr. 49 in Jüchen Otzenrath****Sachverhalt:**

Um den Verpflichtungen aus § 24 SGB VIII gerecht zu werden, müssen auch in der Gemeinde Jüchen zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern unter und über drei Jahren geschaffen werden.

Die Gemeinde Jüchen plant in enger Abstimmung mit dem Kreisjugendamt auf der Bahnstr. 49 in Jüchen, Ortsteil Otzenrath eine Kindertageseinrichtung mit zunächst drei Gruppen, eine spätere Erweiterung ist eingeplant und bei Bedarf realisierbar. Die Räume in den drei Gruppen sind für die Betreuung von Kinder über und unter drei Jahren geeignet, wie auch für Kinder mit Behinderungen.

Die Bauplanungen sind mit dem Kreis- und Landesjugendamt abgestimmt worden.

Gründe für den zusätzlichen Bedarf:

- Wie der Bedarfsplanung zu entnehmen ist, werden bereits im nächsten Kindergartenjahr zusätzliche Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen benötigt.
- Die Gemeinde Jüchen hat dem Kreisjugendamt Anfang des Jahres mitgeteilt, dass mittelfristig im Bereich Hochneukirch, Holz und Otzenrath ca. 180 Wohneinheiten entstehen werden, dadurch wird ein zusätzlicher Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen entstehen.
- Steigende Geburtenzahlen / eine steigende Geburtenrate machen zusätzliche Betreuungsplätze notwendig.
- Die Aufnahme von Flüchtlingskinder erhöht den Bedarf.
- Der Bedarf im Rahmen der U3-Betreuung wird auch zukünftig steigen, infolge dessen werden zusätzliche Plätze für Kinder unter drei Jahren benötigt.

Finanzierung der Baumaßnahme:

Gesamtkosten:	1.940.000,00 €
Landeszuschuss Ü3-Ausbau	142.899,00 € inklusiv 10 % Trägeranteil
Anerkennungsfähige Kosten für den Zuschuss des Kreisjugendamtes	1.797.101,00 €
Zuschuss des Kreisjugendamtes (bis zu 50%)	898.550,00 €

Auf der Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 06.11.2008 und 16.10.2013 zur Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen kann der Gemeinde Jüchen ein Zuschuss des Kreisjugendamtes in Höhe von 898.550,00 € gewährt werden.

Für den Ü3-Ausbau stehen für die Gemeinde Jüchen, gemäß Beschluss des Kreisjugendhilfeausschusses vom 16.06.2016, Fördermittel in Höhe von 128.609,24 € = 90 % der Förderung, der Träger hat einen Anteil von 10 % zu tragen, zur Verfügung. Durch die Landesförderung reduziert sich der Kreiszuschuss entsprechend der Förderrichtlinien.

Die Gemeinde Jüchen hat die o.a. Landesmittel mit Schreiben vom 11.08.2016 beantragt, darüber hinaus Mittel für den U3-Ausbau in Höhe von 240.000,00 € inklusiv 10% Trägeranteil.

Fördermittel für den U3-Ausbau stehen gegebenenfalls im Rahmen zurück fließender Mittel zur Verfügung, ob eine Förderung realisiert wird, ist deshalb fraglich. Im Falle einer Förderung ist diese mit dem Kreiszuschuss zu verrechnen.

Mit Schreiben vom 04.10.2016 hat die Gemeinde Jüchen eine Kreisförderung in Höhe von bis zu 50 % der anererkennungsfähigen Kosten beantragt.

Informationen zur den Auswirkungen auf den Haushalt können der Tabelle im Tagesordnungspunkt 2.1 „Bedarfsentwicklung im Bereich der Kindertagesbetreuung in Jüchen, Korschenbroich und Rommerskirchen“ entnommen werden.

Baubeginn soll bereits im November 2016 sein. Die Kindertageseinrichtung soll zum 01.08.2017 den Betrieb aufnehmen.

Beschlussempfehlung:

Da noch Abstimmungsgespräche mit den Bürgermeistern stattfinden, wird der Beschlussvorschlag in der Sitzung mündlich mitgeteilt.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1698/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.11.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Erhöhung des Ansatzes für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirchengemeinden in Neuss e.V****Sachverhalt:**

Die Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach den rechtlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) gehalten, mit freien Jugendhilfe-Trägern zusammenzuarbeiten, um der Vielfalt der Träger mit unterschiedlichen Wertorientierungen, inhaltlichen Schwerpunkten und verschiedenen Arbeitsformen und –methoden gerecht zu werden.

Nach § 74 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe fördern, wenn der Träger

- die fachlichen Voraussetzungen erfüllt,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- gemeinnützige Ziele verfolgt
- eine angemessene Eigenleistung erbringt und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Das Diakonische Werk, ehemals in Trägerschaft des Ev. Kirchenkreises Gladbach-Neuss, jetzt Diakonisches Werk der Ev. Kirchengemeinden in Neuss e. V., betreibt u. a. Erziehungs- und Familienberatungsstellen in Korschenbroich.

Bei der Erziehungsberatung handelt es sich um eine Aufgabe der Hilfe zur Erziehung nach § 28 SGB VIII, der vorgibt, dass Erziehungsberatungsstellen jungen Menschen und deren Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten u. a. bei der Klärung und Bewältigung einzelfall- bzw. familienbezogener Probleme, auch durch Trennung und Scheidung, Hilfestellung anbieten und mit ihnen gemeinsam Lösungsansätze erarbeiten sollen.

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss bezuschusst die wichtige Arbeit der Erziehungsberatungsstellen u. a. des Diakonischen Werkes seit über 30 Jahren. Grundlage hierfür ist zurzeit der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 24.05.2007.

Die Höhe des bisherigen Zuschusses liegt seit Jahren unverändert bei 74.700 €.

Zwischen dem Kreisjugendamt und der Beratungsstelle bestand und besteht eine enge und gute fachliche Kooperation.

Im Jahr 2015 wurde durch den Träger darauf hingewiesen, dass wegen der Steigerungen der Betriebs- und hier insbesondere der Personalkosten die bisher gezahlten Zuschüsse für den Betrieb der Beratungsstelle dauerhaft nicht auskömmlich sind.

Personalkosteneinsparungen zur Reduzierung der laufenden Kosten in der Erziehungsberatungsstelle sind nicht möglich. Nach den Richtlinien des Landes NRW ist eine Förderung der Beratungsstelle von dort nur möglich, wenn mindestens 3 Vollzeitstellen für Fachkräfte mit den entsprechend geforderten Qualifikationen (Psychologe, Sozialarbeiter bzw. -pädagoge oder Heilpädagoge und Kinder- und Jugendlichen- oder Familientherapeut) vorgehalten werden. Bei ausbleibender Landesförderung könnte der Betrieb der Erziehungsberatungsstelle nicht mehr aufrechterhalten werden.

In Verhandlungen zwischen den Jugendämtern des Rhein-Kreises Neuss und der Stadt Kaarst und dem Diakonischen Werk wurde deutlich, dass zur Planungssicherheit für alle Beteiligten eine vertragliche Vereinbarung über die Förderung der Beratungsstelle sinnvoll ist, in der sowohl die Leistungen des Trägers als auch die Förderungen durch die Jugendämter des Rhein-Kreises und der Stadt Kaarst festgeschrieben werden.

Für das Jahr 2017 soll ein vom Kreisjugendamt Neuss zu zahlender Zuschuss in Höhe von 107.469 € vereinbart werden, der durch die Ansätze im bereits genehmigten Haushalt für das Jahr 2017 gedeckt werden kann.

Zur Finanzierung der u.a. durch Tarifsteigerungen regelmäßig steigenden Kosten soll eine Dynamisierung des Zuschussbetrages von jährlich 1,5 % vereinbart werden.

Das Jugendamt der Stadt Kaarst wird am 25.10.2016 eine entsprechende Beschlussfassung des dortigen Jugendhilfeausschusses herbeiführen.

Beschlussempfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass das Kreisjugendamt Neuss gemeinsam mit dem Jugendamt der Stadt Kaarst mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirchengemeinden Neuss e.V. eine Vereinbarung über die Förderung der Familien- und Erziehungsberatungsstelle abschließt.

Die Vereinbarung mit Anlage ist Bestandteil des Beschlusses, siehe Anlage.

Die Mittel sind im Haushalt 2017 unter dem PSP Element 1.100.060.363.011 vorhanden.

Anlagen:

Vereinbarung Entwurf

Vereinbarung Leistungsangebote

V E R E I N B A R U N G

über das Leistungsangebot Familien- und Erziehungsberatung

zwischen dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss und dem Jugendamt der Stadt
Kaarst - nachfolgend „Jugendämter“ genannt -

und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirchengemeinden Neuss e.V. -
nachfolgend „Diakonisches Werk“ genannt -

§ 1 Präambel

Familien- und Erziehungsberatungsstellen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren und bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 2 Adressaten

Adressaten der Leistung Familien- und Erziehungsberatung sind die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die im Zuständigkeitsbereich der Jugendämter des Rhein-Kreises Neuss und Kaarst leben sowie deren Eltern und Erziehungsberechtigte, unabhängig von Nationalität, Weltanschauung oder Religionszugehörigkeit.

§ 3 Familien- und Erziehungsberatungsstelle

(1) Die in § 4 beschriebenen Leistungen werden in einer hierfür vorgehaltenen Einrichtung erbracht. Die Einrichtung wird im Weiteren als Beratungsstelle bezeichnet.

(2) Das Diakonische Werk verpflichtet sich, zur Erbringung der Leistung Familien- und Erziehungsberatung eine eigene Organisationseinheit (Institutionelle Beratung) vorzuhalten.

(3) Wenn die in § 4 beschriebenen Leistungen der Familien- und Erziehungsberatung in organisatorischem Zusammenhang mit anderen Leistungen erbracht werden sollen, wird sichergestellt, dass die Beratungsstelle als eigene Leistungseinheit erkennbar ist.

§ 4 Leistungen

(1) Diagnostik, Beratung und pädagogisch-therapeutische Leistungen

Die Beratungsstelle unterstützt Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung und berät und unterstützt bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts. Die Erziehungsberatung wird auch als Hilfe für junge Volljährige geleistet.

(2) Präventive Arbeit und Vernetzungsaktivitäten

Familien- und Erziehungsberatung umfasst einzelfallübergreifende und präventiv ausgerichtete Arbeit im Bereich der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Präventive Arbeit und Vernetzungskapazitäten umfassen 25 Prozent der Arbeit der Beratungsstelle.

§ 5 Personelle und sächliche Ausstattung

(1) Das Diakonische Werk verpflichtet sich, für die Aufgabenwahrnehmung nach § 4 im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII geeignetes, psychologisch bzw. therapeutisch geschultes Personal vorzuhalten, und zwar mindestens

- 1 Vollzeitstelle Psychologe/-in,
- 2,5 Vollzeitstellen Sozialarbeiter/-in bzw. Sozialpädagogen/-in,
- 0,77 Stellen Verwaltungsfachkraft.

(2) Die Mitarbeiter/-innen der Beratungsstelle besuchen kontinuierlich Fortbildungsveranstaltungen und erhalten externe Supervision.

(3) Die Beratungsstelle verfügt über von anderen Institutionen getrennte Räumlichkeiten. Pro Planstelle steht mindestens ein Beratungszimmer zur Verfügung. Zusätzlich sind mindestens ein Therapieraum, ein Gruppenraum sowie ein abgegrenzter Wartebereich vorhanden.

(4) Es ist gewährleistet, dass die notwendigen Mittel zum ordnungsgemäßen Betrieb der Beratungsstelle zur Verfügung stehen. Hierzu zählen neben den allgemeinen Verwaltungskosten insbesondere Kosten für Therapiematerial und Fachliteratur.

§ 6 Qualität der Leistung

(1) Fachliche Standards

Die Tätigkeit der Beratungsstelle erfolgt auf der Grundlage der „Fachlichen Standards für die Arbeit und Ausstattung von Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern“ der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. Erziehungsberatung ist als integriertes Leistungsangebot gem. §§ 16 - 18 und 28 SGB VIII konzeptionell ausgewiesen.

(2) Multiprofessionelles Team

Die Mitarbeiter/-innen der Beratungsstelle arbeiten kontinuierlich eng zusammen, um die Kompetenzen der unterschiedlichen Fachrichtungen zu nutzen. Es finden regelmäßige Fallbesprechungen statt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass mehrere Fachkräfte mit einer Familie arbeiten.

(3) Niederschwelligkeit

Die Beratungsstelle praktiziert ein einfaches und unbürokratisches Anmeldeverfahren. Es ist gewährleistet, dass Ratsuchende in akuten Krisensituationen in der Regel spätestens am Tag nach der Anmeldung einen Termin erhalten. Der Anteil der Erstgespräche, die im Zeitraum von vier Wochen nach der Anmeldung stattfinden, soll mindestens 80 Prozent betragen. Kommen Ratsuchende aufgrund dringender Empfehlung anderer Institutionen (z.B. Gericht, Schule), so wird die Beratungsstelle soweit erforderlich versuchen, die notwendige Motivation zur Beratung aufzubauen. Eine Beratung gegen den Willen der Berechtigten ist ausgeschlossen. Die Beratungsleistungen sind für die Ratsuchenden kostenfrei.

(4) Vertrauensschutz

Die Tatsache der Inanspruchnahme der Beratungsstelle sowie die Inhalte der Beratungsgespräche unterliegen dem besonderen Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII und dem Schutz von Privatgeheimnissen gem. § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB.

(5) Zusammenarbeit

Jährlich wird ein Qualitätsdialog zwischen den Jugendämtern und dem Diakonischen Werk durchgeführt, um die Leistungserbringung der Beratungsstelle, die Leistungserbringung der Jugendämter und die Kooperation zu verbessern.

§ 7 Vereinbarung über die Finanzierung der Leistung

(1) Die Jugendämter fördern den Betrieb der Beratungsstelle im Kalenderjahr 2017 auf Basis der beigefügten Berechnungsgrundlage mit einem Betrag von insgesamt 228.658 €.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag steigert sich jährlich um 1,5 %, damit das Diakonische Werk Kostensteigerungen z.B. im Personal refinanzieren kann.

(3) Die Aufteilung des Förderbetrages auf die Jugendämter erfolgt nach dem Verhältnis der Inanspruchnahme aus den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen im Durchschnitt der letzten 5 Jahre:

Jugendamt Rhein-Kreis Neuss 47 % entspricht 107.469 € (gerundet)

Jugendamt Stadt Kaarst 53 % entspricht 121.189 € (gerundet)

Berechnungsgrundlage der Aufteilung ist der Durchschnittswert aus den Jahren 2011 bis 2015. Die Aufteilung wird alle 5 Jahre aktualisiert, um den Verteilungsschlüssel anzupassen, erstmalig ab dem Jahr 2022.

(4) Der Nachweis der rechtmäßigen Verwendung der Förderbeträge erfolgt durch jährliche Vorlage des für das Landesjugendamt zu erstellenden Verwendungsnachweises mit dazugehöriger Statistik und dem entsprechenden Prüfbescheid des Landes.

§ 8 Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2021 abgeschlossen. Er kann frühestens zum Laufzeitende gekündigt werden; es gilt eine sechsmonatige Kündigungsfrist.

(2) Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung der Frist von 6 Monaten gekündigt wird.

(3) Eine fristlose außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. bei Verstoß gegen die vereinbarten Vertragspflichten) bleibt den Vertragsparteien zu jeder Zeit vorbehalten.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

(1) Änderungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame oder nichtige Bestandteile durch Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen oder nichtigen möglichst nahe kommen.

Kaarst, den

Tillmann Lonnes
Jugenddezernent Rhein-Kreis Neuss

Dr. Sebastian Semmler
Erster Beigeordneter Stadt Kaarst

Marion Klein
Leiterin Jugendamt Rhein-Kreis Neuss

Ute Schnur
Bereichsleiterin Jugend und Familie
Stadt Kaarst

Christoph Havers
Geschäftsführer Diakonisches Werk

Anlage

Familienberatungsstelle

Berechnung des Förderbetrages 2017

Personalaufwendungen	282.865 €
Materialaufwand	45.000 €
Steuern, Abgaben	1.000 €
Miete	27.844 €
Abschreibungen, sonst.	1.800 €
Aufwand	358.509 €

abzgl. Eigenanteil Diakon. Werk	10%	-35.851 €
abzgl. Landeszuschuss		-80.000 €
abzgl. Zuschuss Familienzentren Rhein-Kreis Neuss		-10.000 €
abzgl. Zuschuss Familienzentren Stadt Kaarst		-4.000 €

Förderbetrag Rhein-Kreis Neuss und Stadt Kaarst		228.658 €
davon Jugendamt Rhein-Kreis Neuss	47%	107.469 €
davon Jugendamt Stadt Kaarst	53%	121.189 €

Mitarbeiter	wchtl. Arbeitszeit	Anzahl Vollzeitstellen
Psychologin	39,0 Stunden	
Sozialarbeiter	23,5 Stunden	
Sozialpädagogin	25,5 Stunden	
Sozialpädagogin	19,5 Stunden	
Sozialpädagogin	29,0 Stunden	
	136,5 Stunden	3,50

Sekretär	19,5 Stunden	
Sekretärin	10,5 Stunden	
	30,0 Stunden	0,77

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1662/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.11.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Unterhaltsvorschussleistungen****Sachverhalt:**

Der Unterhaltsvorschuss ist eine Leistung für Alleinerziehende, die die Erziehung und Betreuung mindestens eines Kindes alleine sicherstellen und die finanziell unterstützt werden sollen, wenn der andere – sog. „familienferne“ – Elternteil nicht oder sehr unregelmäßig Unterhalt zahlt. Die Fallzahlen lagen in den letzten Jahren zwischen 230 und 280 Fällen jeweils zu bestimmten Stichtagen.

Grundsätzlich wird versucht, die Leistung durch Heranziehung des anderen Elternteiles zumindest teilweise wieder zurückzuholen. Die entsprechenden Maßnahmen können sich über einige Jahre hinziehen. Die Maßnahmen der Unterhaltsvorschusskasse (UVK) des Kreisjugendamtes zeigen jedoch Wirkung: Während die landesweite Rückholquote zuletzt bei etwa 19 % lag, liegt sie beim KJA derzeit bei 24 %, eine bis zu 12 % höhere Quote als landesweit wird seit Jahren erzielt. Die Zahl der Heranziehungsfälle liegt seit Jahren zwischen 580 und 730 Fällen.

Die UVK des Rhein-Kreises Neuss ist zurzeit mit anderthalb Stellen des mittleren Dienstes besetzt. Zur Überprüfung der Arbeitssituation in der UVK sowie auf Grund der Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen wurden die Arbeitsstrukturen und –abläufe im Laufe des Jahres 2016 von den beteiligten Kolleginnen überprüft.

Zur Darstellung der Umsetzung der in der UVK anfallenden Tätigkeiten und um Arbeitsschritte und Qualitätsstandards bei deren Ausübung verbindlich festzuschreiben, wurde von den Mitarbeiterinnen der UVK ein Leitfaden entwickelt.

Dieser Leitfaden ist im Anhang beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Leitfaden zum Unterhaltsvorschuss zur Kenntnis.

Anlagen:

Leitfaden zu UVG

Leitfaden
zur Umsetzung des
Unterhaltsvorschussgesetzes
beim Jugendamt
des Rhein-Kreises Neuss

rhein
kreis
neuss

Jugendamt

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Jugendamt
Am Kirmsichhof 2
41352 Korschenbroich
Tel.: 02161 / 6104-5101
Fax: 02161 / 6104-5199
e-mail: jugendamt@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Dieser Leitfaden wurde erstellt von den Mitarbeiterinnen der Unterhaltsvorschusskasse des Kreisjugendamtes Neuss im Jahre 2016.

Ansprechpartnerinnen:

Produktverantwortliche	
Frau Ulrike Schmitz-Doering	02161 / 6104-5140
Frau Simone Wingerath	02161 / 6104-5145
Frau Simone Fenners	02161 / 6104-5137

Stand: 01.10.2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	4
1. Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss und seine Zuständigkeiten	4
2. Grundlagen und Ziele	4
3. Organisation des Aufgabenbereiches	5
4. Leistungsgewährung	7
5. Heranziehung	7
6. Abrechnung der Landes- und Bundesmittel	8
7. Zusammenarbeit mit anderen Bereichen und Institutionen	8
8. Literaturhinweise	10

Einleitung

Die staatliche Jugendhilfe leistet auf vielfältige Weise Hilfe und Unterstützung für junge Menschen, Eltern und Familien in ihren unterschiedlichsten Lebensformen – unter anderem durch finanzielle Leistungen, durch Betreuungsangebote für Kinder und auch durch Beratung der Eltern. Die einzelnen Hilfen sind dabei auf bestimmte Situationen im Familienleben zugeschnitten.

So bietet auch das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss eine Reihe von Dienstleistungen an, um Eltern oder andere Erziehungsberechtigte, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in ihren individuellen Lebenssituationen durch passende Hilfsangebote zu unterstützen.

In der Unterhaltsvorschusskasse des Kreisjugendamtes wird der gesetzliche Auftrag des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) durch Gewährung finanzieller Leistungen an Berechtigte umgesetzt.

Unterhaltsvorschuss- oder Unterhaltsausfalleistungen (Unterhaltsleistung) dienen der Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter. Der Elternteil, der die Betreuung und Erziehung eines oder mehrerer Kinder allein sicherstellt, soll dabei finanziell unterstützt werden, wenn der andere Elternteil nicht oder nur unregelmäßig Unterhalt zahlt.

Der vorliegende Leitfaden informiert über die Arbeit der Unterhaltsvorschusskasse des Kreisjugendamtes Neuss.

1. Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss und seine Zuständigkeiten

Das Kreisjugendamt Neuss ist grundsätzlich zuständig für die Stadt Korschenbroich und die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen, so auch die Unterhaltsvorschusskasse (UVK). Die weiteren kreisangehörigen Städte Neuss, Dormagen, Grevenbroich, Kaarst und Meerbusch haben eigene Jugendämter.

Einzelne Aufgaben des Kreisjugendamtes betreffen alle Gemeinden des Kreises, so das Familienbüro und die Elterngeldstelle.

Daneben existieren mehrere öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit einzelnen Städten des Kreises über die Durchführung einzelner Aufgaben beim Kreisjugendamt, z. B. zur Adoptionsvermittlung, zum Pflegekinderwesen, zur Betreuungsstelle.

Neben dem Hauptsitz des Kreisjugendamtes in Korschenbroich gibt es Außenstellen u. a. in Jüchen und Rommerskirchen. Die Mitarbeiterinnen der UVK sind damit grundsätzlich in der Lage, auch in den Außenstellen für die Bürger vor Ort Beratungen anzubieten, falls dies notwendig bzw. gewünscht sein sollte.

2. Grundlagen und Ziele

Die Gewährung einer finanziellen Leistung als eine Möglichkeit, alleinerziehende Elternteile zu unterstützen, ist eine wichtige Aufgabe der UVK. §§ 1 ff. des UVG regeln die Voraussetzungen für den Erhalt von Unterhaltsvorschuss, dazu unten mehr.

Ebenso geregelt ist die Heranziehung des sogenannten „familienfernen“ Elternteiles, also des Elternteiles, der nicht mit dem Kind zusammenlebt und ihm gegenüber grundsätzlich

unterhaltsverpflichtet ist, s. § 7 UVG. Der Begriff „Unterhaltsvorschuss“ beinhaltet schon den Grundgedanken, dass nach Möglichkeit letztlich der unterhaltsverpflichtete Elternteil die Zahlung übernimmt, in dem er nach Gewährung eines Unterhaltsvorschusses für sein Kind durch Zahlungen an das Jugendamt mindestens einen Teil dieser Kosten trägt. Die Heranziehung und Abwicklung der dafür notwendigen Arbeitsschritte werden von der UVK vorgenommen, um den Elternteil, der das Kind erzieht, zu entlasten.

Bei Überzahlungen von Unterhaltsvorschussleistungen können diese zurückverlangt werden; geregelt ist dies in § 5 UVG.

Bei der Gewährung von Unterhaltsvorschuss geht es, wie bereits erwähnt, in erster Linie um eine finanzielle Unterstützung. Neben der Hilfestellung beim Ausfüllen des UVG-Antrages beraten die Mitarbeiterinnen der UVK die Antragsteller bei Bedarf auch zu weiteren Hilfsangeboten des Jugendamtes selbst, aber auch anderer Sozialleistungsbehörden oder Beratungsstellen. Außerdem ist nicht zu unterschätzen, wie sehr schon die Gespräche selbst dazu beitragen, dass sich BürgerInnen ernst genommen und unterstützt fühlen. Eine professionelle und respektvolle Zuwendung im Gespräch trägt viel dazu bei, dass das Jugendamt als bürgerfreundliche Dienstleistungsbehörde wahrgenommen wird.

Insofern sind die persönlichen und sozialen Fähigkeiten der Mitarbeiterinnen in diesem Bereich sehr wichtig. Fortbildungen zur Kommunikation mit Menschen in schwierigen Lebenssituationen u. ä. sind notwendige Voraussetzungen, um diese Fähigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln. Außerdem ist bei jeder neuen Stellenbesetzung wichtig, Mitarbeiter zu finden, die wertschätzend mit Menschen umgehen können und wollen und eine dementsprechende Haltung mitbringen.

3. Organisation des Aufgabenbereiches

Die Unterhaltsvorschusskasse ist Teil einer Produktgruppe, in der die Aufgaben der Beistandschaften, Vormundschaften/Pflegschaften, der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, der Finanzsteuerung für das ganze Amt sowie weitere Aufgaben für das gesamte Jugendamt angesiedelt sind.

Rechtliche Grundlagen

Nach § 68 Nr. 14 SGB I gilt das **Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)** als besonderer Teil des Sozialgesetzbuches (SGB).

Somit gelten für die Durchführung des UVG auch das **Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) sowie das Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)**, siehe auch § 30 Abs. 1 SGB I und § 1 SGB X.

Wichtig sind gleichfalls die **Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes** in der jeweils gültigen Fassung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Nach Artikel 83 des Grundgesetzes wird das UVG von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis werden diese Richtlinien zwischen Bund und Ländern vereinbart und regelmäßig aktualisiert.

Neben der Kenntnis aktueller Rechtsprechung ist die Beachtung richtungsweisender Rechtsgutachten wichtig, um die Aufgaben rechtmäßig umsetzen zu können. Die Bezirksregierung Düsseldorf sowie das Landesjugendamt des Landschaftsverbandes Rheinland informieren regelmäßig über wichtige Neuerungen. Informationen gibt es

zusätzlich bei Fachtagungen und Seminaren.

Personal

In der Unterhaltsvorschusskasse arbeiten zwei Beamtinnen des mittleren Dienstes mit insgesamt 1,5 Stellen in der Sachbearbeitung. Die Produktgruppenleiterin beschäftigt sich – zum Teil mit den Sachbearbeiterinnen gemeinsam – mit Arbeitsgrundlagen, -abläufen sowie der Arbeitsorganisation, mit Statistik und Budgetverwaltung, und sie unterstützt die Kolleginnen bei schwierigen Einzelfallentscheidungen.

Bei den bisherigen Fallzahlen war der Personalumfang immer auskömmlich. Die Fallzahlen betragen seit acht Jahren jeweils zwischen 230 und 280 gleichzeitig laufende Fälle in der Leistungsgewährung und zwischen 580 und 730 Fälle bei der Heranziehung.

Sachmittel - Software

Die UVK nutzt neben dem Intranet-Programm Lotus Notes und den üblichen Office-Programmen vor allem auch **SAP** und **VoKi** zur Abwicklung des Buchungsgeschäftes sowie das Sozialleistungsprogramm **akdn-soz**, das für die Leistungsabwicklung genutzt wird, sowie das **SopartUVG-Modul** der Fa. Gauss; die Nutzung wird von der ITK betreut. Es ist vorgesehen, das Sopart-Modul komplett zu nutzen, sowohl für die Überwachung der Heranziehung, die Aktenbearbeitung samt komplettem Schriftverkehr sowie die Abwicklung der Leistungsgewährung. Die entsprechenden Stellen sind hierüber informiert.

Qualitätsentwicklung

Nachdem das Kreisjugendamt in 2015 / 2016 das CAF-Programm zum Qualitätsmanagement umgesetzt hat, sind auch in der UVK die Arbeitsschritte und –abläufe erneut auf den Prüfstand gekommen. Ebenfalls überarbeitet wurden seitdem sämtliche Vordrucke.

Der Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen mit entsprechendem Merkblatt wurde aktualisiert und ist in seiner neuesten Form auf der Internetseite des Kreises zu finden.

Regelmäßige Dienstbesprechungen der Produktgruppe sowie Teambesprechungen zum UVG werden genutzt, um Grundsätze gemeinsam zu erarbeiten, Einzelfälle zu besprechen, neue Rechtsprechung zu diskutieren und auch, um pragmatische Fragen zu klären.

Ein fachlicher Austausch findet ebenfalls im Arbeitskreis UVG statt, dem die Unterhaltsvorschusskassen aller sechs Jugendämter aus dem Rhein-Kreis Neuss angehören und der etwa einmal jährlich tagt.

Die Lektüre von Fachzeitschriften und Kommentaren sowie Rechtsgutachten vor allem in der Datenbank des kijup-online, einer Internetseite des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF), Heidelberg, tragen dazu bei, die rechtmäßige Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben auch in vielen Detailfragen zu gewährleisten.

Ebenso stellen regelmäßige Fort- und Weiterbildungen der Mitarbeiterinnen sicher, dass ihre fachlichen, aber auch methodischen, persönlichen und sozialen Fähigkeiten gefestigt bzw. ausgebaut werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Wie erwähnt, wird auf der Webseite des Rhein-Kreises die UVK beschrieben, der UVG-Antrag sowie das dazugehörige Merkblatt stehen dort zur Verfügung. Die Internetseiten werden regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

Daneben ist es wichtig, dass Bürgerinnen und Bürger regelmäßig auf die Dienstleistungen und Unterstützungsmöglichkeiten des Jugendamtes aufmerksam gemacht werden.

Veröffentlichungen in Zeitungen oder Magazinen wie z. B: „Kinder, Kinder“ sollen dazu beitragen, den Unterhaltsvorschuss als Hilfeleistung bekannter zu machen.

Datenschutz

In der UVK werden von den Antragstellern sehr persönliche Lebensumstände dargelegt. Mit diesen sensiblen Informationen und mit den persönlichen Daten gehen die Mitarbeiterinnen sehr verantwortungsvoll und vorsichtig um. Der Schutz der Daten muss unbedingt gewährleistet sein; darauf müssen sich Bürgerinnen und Bürger verlassen können.

Soweit Daten zwischen Behörden ausgetauscht werden, finden datenschutzrechtliche Bestimmungen immer Anwendung. Im Zweifel werden rechtliche Stellungnahmen eingeholt.

4. Leistungsgewährung

Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG hat

- wer das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- wer in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- wer bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt,
- wer vom anderen Elternteil nicht, nicht ausreichend oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des monatlichen Mindestunterhalts erhält.

Alle diese Voraussetzungen müssen **gleichzeitig** erfüllt sein.

Ausländischen Kindern, die nicht freizügigkeitsberechtigt sind, werden Unterhaltsleistungen gezahlt, wenn sie selbst oder ihr alleinerziehender Elternteil eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, besitzen.

Unterhaltsleistungen nach dem UVG werden für längstens 72 Monate gezahlt.

Der Unterhaltsvorschuss wird monatlich in Höhe des für die betreffende Altersgruppe maßgeblichen Mindestunterhaltes nach § 1612 a des Bürgerlichen Gesetzbuches gezahlt; das Kindergeld wird hierbei vollständig angerechnet und somit vom Mindestunterhalt abgezogen.

Entsprechende Anträge sind schriftlich zu stellen.

Auf die **Handreichung zur Leistungsgewährung in der UVK, Anlage A 1**, wird verwiesen.

5. Heranziehung und Vollstreckung

§ 7 UVG ist die gesetzliche Grundlage für die Heranziehung des Elternteiles, der nicht mit dem Kind zusammenlebt.

Wie bereits oben erwähnt, liegt der Gewährung von Unterhaltsvorschuss der Gedanke zugrunde, dass letztlich der unterhaltspflichtige Elternteil die Zahlung übernehmen soll,

soweit ihm dies möglich ist. Der Unterhaltsanspruch des Kindes geht auf das Land NRW, vertreten durch die UVK, über.

Der unterhaltspflichtige Elternteil soll also nicht aus der Verantwortung entlassen werden und wird somit verpflichtet, die Leistung je nach seiner Leistungsfähigkeit ganz oder zumindest teilweise durch Zahlungen an das Jugendamt zu übernehmen.

Allerdings ist nicht jeder grundsätzlich Unterhaltspflichtige in der Lage, Zahlungen an die UVK vorzunehmen. In diesen Fällen ist die Unterhaltsleistung nach dem UVG tatsächlich als Ausfalleistung zu betrachten.

Die Heranziehung erfolgt allein durch die UVK, so dass der Elternteil, der mit dem Kind zusammen lebt, diesbezüglich entlastet wird. Letztlich trägt dies dazu bei, die persönliche Situation der Eltern zu entspannen.

Das **Mahn- und Vollstreckungsverfahren** erfolgt bezüglich des übergegangenen Unterhaltsanspruches gegenüber dem anderen Elternteil seitens der UVK selbst und nicht, wie in anderen Arbeitsbereichen üblich, durch die Kreiskasse.

Dies ist geregelt in der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung des Rhein-Kreises Neuss vom 03.12.2010, Nr. 4.13.2 Satz 2 – Mahnung und Vollstreckung von Forderungen.

In der Heranziehung erzielt die UVK des Kreisjugendamtes seit Jahren gute Werte: Während die landesweite Rückholquote zuletzt bei etwa 19 % lag, liegt sie beim Kreisjugendamt Neuss derzeit bei 24 %. Seit Jahren wird eine bis zu 12 % höhere Quote als landesweit erzielt.

Im Übrigen wird auf die **Anlage A 2 – Handreichung zur Heranziehung in der UVK** verwiesen.

6. Abrechnung der Landes- und Bundesmittel mit der Bezirksregierung

Die Kosten der Unterhaltsvorschussleistungen werden in Nordrhein-Westfalen zu 33% vom Bund, zu 13% vom Land und im Übrigen von den Kommunen getragen.

Die Bezirksregierung nimmt die Fachaufsicht über die Unterhaltsvorschussstellen wahr und wickelt die Verteilung der Mittel zwischen dem Land / dem Bund und den Kommunen ab.

Die Einnahmen sind monatlich mit der Bezirksregierung abzurechnen. Die anteiligen Ausgaben kann die UVK halbjährlich mit der Bezirksregierung abrechnen.

Konkrete Ausführungen erhält die **Anlage A 3 – Handreichung zur Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben (...)**.

7. Zusammenarbeit mit anderen Bereichen und Institutionen

Die UVK arbeitet regelmäßig mit anderen Bereichen zusammen, insbesondere mit dem Bereich Beistandschaft, der im eigenen Jugendamt der gleichen Produktgruppe angehört. Auch eine Zusammenarbeit mit dem JobCenter erfolgt regelmäßig, da teilweise die gleichen Antragsteller zu bedienen sind und hier zahlreiche Kostenerstattungen abzuwickeln sind.

Amtshilfeersuchen von Jugendämtern untereinander spielen ebenso eine Rolle wie Auskünfte von Finanzbehörden, die kraft Gesetzes dazu verpflichtet sein können, die UVK durch Informationen zu unterstützen.

Wenn ein **Beistand** den gleichen Fall bearbeitet wie die UVK, wird seitens des Beistandes der Unterhalt komplett berechnet. Soweit nötig, wird ein Teilbetrag an die UVK abgezweigt. Bei **laufenden Leistungen** ist die UVK zuerst zu bedienen, bevor rückständiger Unterhalt vom Beistand einbehalten und an den Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt, ausgezahlt wird.

In **eingestellten Fällen** geht der laufende Unterhalt vor, aber ggf. kann ein Teilbetrag einer Ratenzahlung genutzt werden, um auch rückständige Forderungen der UVK zu bedienen. Um Tatbestände der Verwirkung zu vermeiden, wird in diesen Fällen die Heranziehung von rückständigem Unterhalt im Bereich der UVK von dieser selbst vorgenommen.

Hier sind im Einzelfall Absprachen mit dem jeweiligen Beistand notwendig.

Bezüglich der **JobCenter** sind immer wieder Absprachen notwendig bezüglich der Verrechnung von Unterhaltsvorschussleistungen, die das JobCenter von seinen Leistungen als Einkommen abziehen darf – vorausgesetzt, die UVK hat diese Leistungen auch tatsächlich ausgezahlt. Der UVK ist vor einer eventuellen Verrechnung auf jeden Fall die Gelegenheit zu geben, einen Antrag auf UV-Leistungen umfassend zu prüfen.

Soweit ein Antrag gar nicht erst zu stellen ist, da ein Elternteil für sein Kind offenkundig nicht anspruchsberechtigt ist, wird dieser sowie das JobCenter schnellstmöglich hierüber informiert.

Im Übrigen sind auch Verrechnungen zwischen beiden Behörden möglich, soweit sich nach Auszahlung durch das JobCenter herausstellt, dass ebenfalls ein Anspruch auf UV-Leistungen besteht.

Für schwierige Einzelfälle oder ganz neue Fragestellungen können bei Bedarf Rechtsgutachten beim **Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF)**, Heidelberg, bei dem das Jugendamt Mitglied ist, angefordert werden.

Die Unterhaltsvorschusskassen der Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss finden sich einmal jährlich sowie bei Bedarf in einem **Arbeitskreis UVG** zusammen, um Erfahrungen und Informationen auszutauschen, siehe oben. Dieser kollegiale Austausch dient nicht nur der Informationsvermittlung, sondern verbessert ebenso die persönliche Zusammenarbeit.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1702/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.11.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 4.1 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.11.2016****Sachverhalt:**

Am 18.09.2016 fand das siebte Familienfest auf dem Dycker Feld bei Schloss Dyck in der Gemeinde Jüchen statt. Das Familienfest stand unter dem Motto „Tigerenten-Club on Tour – wir entdecken die Elemente!“. 16.000 Besucher fanden den Weg nach Jüchen.

Nachdem in den Vorjahren die Maus, Tabaluga, Biene Maja und Wickie zu Gast waren, brachten in diesem Jahr Günter Kastenfrosch und die Tigerente vom Tigerenten-Club eine unterhaltsame Mitmach-Show mit.

Mehr als 800 Ehrenamtler an 142 Erlebnisstationen aus allen Städten und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss boten ein buntes Programm für jung und alt.

Auf die Besucher warteten neben dem Familiendorf auch Dörfer zu den Themen Geschichte, Jugend, Gesundheit, Landwirtschaft, Energie, Sicherheit, Sport und Senioren. Neu war in diesem Jahr das Dorf der Begegnung mit Angeboten zur Integration und Inklusion, das sehr gut angenommen wurde.

Der Rhein-Kreis Neuss selbst war beim Familienfest mit zahlreichen Ämtern und Einrichtungen vertreten: unter anderem mit dem Jugendamt, dem Medienzentrum, dem Kreismuseum Zons, der Kreispolizei, dem Technologiezentrum Glehn, den Schulsozialarbeitern, den Kreiswerken, dem Gesundheitsamt, dem Umweltamt, dem Straßenverkehrsamt, dem Kreisportbund, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, dem Seniorenhaus Korschenbroich und der Musikschule.

In Form eines Vortrages wird das Kreisjugendamt in der Sitzung das durchgeführte Familienfest kurz erläutern.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1703/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.11.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 4.2 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.11.2016****Sachverhalt:**

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.06.2013 wurde die Konzeption für die Familienfreizeitführer vorgestellt, der den Familien im Rhein-Kreis Neuss Tipps für eine kostengünstige Freizeitgestaltung im unmittelbaren Wohnumfeld geben soll, die leicht mit dem Fahrrad zu erreichen sind. Es handelt sich hier um falt-Karten mit Fahrrad-Rundrouten entlang familiengerechter Ziele.

In der heutigen Zeit wird es für Familien zunehmend schwerer ihre gemeinsame Freizeit zu planen. Auch finanzielle Belastungen erlauben nicht immer das Aufsuchen von kommerziellen Freizeitangeboten in der weiteren Umgebung. Steigende Benzinkosten können die Mobilität von Familien einschränken. Zudem sind häufig Freizeitaktivitäten vor Ort unbekannt.

Die Familien Freizeit Tipps sind ein weiterer Baustein hin zu einem fahrrad- und familienfreundlichen Rhein-Kreis Neuss. Sie werden sowohl in der Bevölkerung als auch von den beteiligten Kommunen sehr positiv aufgenommen und erfreuen sich großer Beliebtheit.

Die Kosten für die 1. Auflage in der jeweiligen Kommune trägt allein der Kreis und wird aufgrund der kreisweiten Relevanz aus Mitteln des Familienbüros bestritten.

Die Auflagenhöhe beträgt je nach Größe der Kommune 4.000 bzw 6.000 Stück und die Gesamtkosten betragen zwischen 8.500 bis 10.000 €.

Die Familien Freizeit Tipps stehen auch auf der Internetseite des Rhein-Kreises Neuss als Download-Dateien zur Verfügung. Die Erstellung einer App ist in der Planung.

Erscheinungsdaten der einzelnen Familien Freizeit Tipps:

Oktober 2013 Korschenbroich

April 2014 Kaarst

September 2014 Jüchen

März 2015 Grevenbroich

Juli 2015 Dormagen

September 2016 Rommerskirchen

Für 2017 ist Meerbusch und für 2018 Neuss geplant.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1704/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.11.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 5.1 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.11.2016****Sachverhalt:**

Auch in diesem Jahr führte das Kreisjugendamt mit zahlreichen ortsansässigen Kooperationspartnern aus Jüchen, Korschenbroich und Rommerskirchen wieder Ferienaktionen durch. In Anlehnung an die Projekte „Starke Kids“ in den letzten Jahren lautete in diesem Jahr das Motto „Starke Kids im Element“. Die Ferienaktionen standen ganz im Zeichen der vier Element Feuer, Wasser, Erde und Luft.

Termine der Ferienaktionen waren:

- 01.08.-05.08.2016 in Rommerskirchen, Gillbachschule
- 08.08.-12.08.2016 in Korschenbroich-Herrenshoff
- 10.10.-14.10.2016 in Jüchen-Stessen

Außerdem fand in der GHS Korschenbroich-Kleinenbroich in der Zeit vom 11.07. – 15.07.2016 eine Ferienaktion zum Thema „Art Attack“ statt.

In der Zeit vom 11.07.-22.07.2016 fand nun eine internationale Jugendbegegnung mit dem Partnerkreis Mikolow statt, die in Neuss-Norf auf dem Gelände des Wassersportszentrums Sandhofsee stattfand. 10 Teilnehmer/innen kamen aus Deutschland und 9 Teilnehmer/innen aus Polen. Das Alter der Jugendlichen war von 14-18 Jahren.

In Form eines Vortrages wird das Kreisjugendamt in der Sitzung die durchgeführten Ferienmaßnahmen kurz erläutern.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.